



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Gebäudesteuer vor dem preußischen Abgeordnetenhaus.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Gebäudesteuer vor dem preussischen Abgeordnetenhaus.

Die Debatte über die Gebäudesteuer ist einer der Brennpunkte in den diesmaligen Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses. Hier culminirt die Frage über das Budgetrecht des Hauses und dessen Grenzen. Die Menge der Steuerverweigerungen hinsichtlich dieser neuen Steuer, welche in den östlichen und westlichen Landestheilen sich fanden und steigerten, die erhebliche Zahl der Petitionen an Regierung und Haus, welche um Herabsetzung ihrer Gebäudeeinsteuering baten, bildeten den verhängnißvollen Hintergrund der Kämpfe auf der Rednerbühne, und der Zorn der Regierung, welche jene Steuerverweigerer rückhaltlos Verräther und Feinde jeder Regierung, jeder Verfassung nannte, und die laute Erinnerung an die große Steuerverweigerung von 1848 mußten den Conflict der Parteien in dieser Frage verschärfen. Ueber die Bedeutung der hier maßgebenden Artikel 99, 100, 109 gingen nicht bloß die Hauptführer der sonst fast ausnahmslos in den Cardinalpunkten übereinstimmenden zwei großen liberalen Parteien des Hauses, des linken Centrums (Vockum-Dolffs) und der Fortschrittspartei auseinander, sondern selbst aus letzterer Partei stimmte eine nicht kleine Zahl, darunter namhafte und energische Mitglieder, mit dem linken Centrum. Nunmehr will, wie telegraphisch verlautet, die Fortschrittspartei bei der Endabstimmung über Einnahmen und Ausgaben des Stats nochmals den Antrag auf gänzliche oder theilweise Absetzung der Gebäudesteuer aus dem Budget einbringen. Je mehr hiernach die hochwichtige Sache schwankt, desto mehr ist der Presse geboten, über dieselbe ihr Urtheil abzugeben.

Die Gebäudesteuer, ursprünglich auf den Betrag von 2,843,260 Thlr. jährlich gesetzlich veranschlagt, sollte laut Gesetz von 1861 erhoben werden vom 1. Januar 1865. Der Budgetentwurf der Regierung für das Jahr 1865 veranschlagt sie mit 3,506,000 Thlr. wobei eine Steigerung des Steuerertrags durch Neubauten und erhöhte Einschätzungen zu Grunde gelegt ist. Die Budgetcommission des Hauses trat dieser Aufstellung der Regierung bei. Eine Resolution des Hauses (Nr. 4.) ging auf volle Absetzung der Gebäudesteuer, eine andere (Nr. 5.) darauf, sie nur auf Höhe des gesetzlich veranschlagten Betrages von 2,843,260 Thlr. festzustellen. Das Haus nahm nach lebhafter Debatte am 13. Mai den Antrag seiner Commission mit 160 gegen 98 Stimmen an und billigte so die auf 3,506,000 Thlr. angelegte Steuer. Eine nochmalige Erörterung der Frage steht, wie gesagt, bevor.

Nun lautet Artikel 99 unserer Verfassung:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.“

Artikel 100 ferner:

„Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.“

Endlich Artikel 109:

Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, die der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.“

Hieraus folgt für den vorliegenden Fall: Jede neue Steuer kann nur in Form und im Wege des Gesetzes durch Vereinbarung der drei gesetzgebenden Factoren eingeführt werden (vgl. Art. 62 ebend.). Nach Vereinbarung und Publication solches Gesetzes ist die Steuer begründet, besteht sie, und eben das Gesetz ist der Rechtstitel für die Regierung, die Steuer im Lande zu erheben. Hieran ändert der Umstand nichts, daß das Gesetz erst eine bestimmte Zeit nach seiner Publication in Wirksamkeit treten soll. Dies hat solch ein Steuergesetz mit einer ganzen Zahl anderer Gesetze gemein, und es zweifelt bei letzteren kein Jurist, daß das Gesetz an sich mit dem Tage seiner gesetzmäßigen Publication besteht und nicht mehr durch Rücktritt oder Aenderungen eines der dabei mitthätigen gesetzgebenden Factoren aufgehoben oder verändert werden kann. Es besteht unveränderlich als ein Gesetz, welches von dem und dem Tage ab wirksam sein soll. Ganz so besteht ein solches Steuergesetz als Gesetz, welches, einseitig unabänderlich, der Regierung von dem und dem Tage an das Recht zur Erhebung der Steuer geben soll und giebt.

Unsere Verfassungsurkunde giebt den Volksvertretern nicht ein Steuerverweigerungsrecht nach den Grundsätzen des wahren constitutionellen Staatsrechts; vielmehr besitzen die Volksvertreter nur das Recht, ganz neue Steuern und Abgaben oder die Erhöhung der schon bestehenden zu verweigern. Schon bestehende Steuern in der einmal gesetzlich festgestellten Höhe erhebt die Regierung verfassungsmäßig fort, ohne daß es dabei auf das Budget ankommt. Diese Folgerungen beruhen, wie erhellt, vornehmlich auf Art. 109, der in seinem jetzigen ganz bestimmten Wortlaute dem Art. 100 geradezu widerspricht. Die Ursache des Widerspruches zeigt sich in der Geschichte des Art. 109.

Der Art. 109 ist nämlich der alte §. 82 des Regierungsentwurfs vom 20. Mai 1848. Hier sollte er in dem damaligen verfassungs- und budgetslosen

Zustande die Erhebung der bisherigen Steuern und Abgaben für die Staatskasse bis zur Begründung der constitutionellen Staatsverfassung sichern. Von dort gelangte er in den Verfassungsentwurf der Nationalversammlung, aber nur unter dessen allgemeine Bestimmungen, die entweder nur vorübergehende Geltung haben sollten, oder nur die Ausführung der Verfassung betrafen und nirgends sonst Platz fanden. Statt daß der verhängnißvolle Artikel also in die vorübergehenden Bestimmungen der octroyirten Verfassung vom 5. December 1848 gehörte, verleibte man ihn den allgemeinen Bestimmungen letzterer ein. Von hier datirt denn der krasse Widerspruch zwischen ihm und den Artikeln 99 und 100. Daher strichen auch seinen hierher gehörigen Passus (die sieben ersten Worte) die Revisionscommission der zweiten Kammer und deren Plenum im September 1849, sie wollten das unverkürzte constitutionelle Steuerverweigerungsrecht der Volksvertreter herstellen. Das erweist auch ihre Abänderung des Art. 100 (damals 99) dahin: „Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder nach erfolgter Festsetzung des letzteren durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.“ Hinsichts des Art. 109 verwies man — mit Ausnahme weniger — auf den eben besprochenen unlösbaren Widerspruch, der, da ein verkümmertes Steuerbewilligungsrecht der Kammer vom Gesetze nicht beabsichtigt sei, nur durch Streichung des bloß vorübergehend geltenden Art. 109 beseitigt werden könne. (Anderer Mitglieder der Kammer sahen im Art. 109 nur den Steuermodus festgehalten und erachteten die jährliche Bewilligung der Steuern im Budget durch die Kammer jederzeit für nothwendig.) „Das unbedingte Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung,“ hieß es damals, „ist die nothwendige Consequenz des constitutionellen Systems, ein Mißbrauch dieser Berechtigung darf von vornherein nicht befürchtet werden, vielmehr wird durch Verkümmern des Steuerbewilligungsrechtes ein fortwährender Conflict zwischen Regierung und Volksvertretung hervorgerufen. Wie der Krone in Betreff des absoluten Veto, so gebührt der Volksvertretung in Betreff des Steuerbewilligungsrechtes das Vertrauen, daß sie davon einen den wahren Interessen des Landes entsprechenden Gebrauch machen wird.“ Der Centralauschuß der ersten Kammer nahm im Wesentlichen die Revision der zweiten Kammer an, nur beantragte er, statt Art. 109 zu setzen: „Tritt eine Verzögerung der Feststellung des Etats dadurch ein, daß sich beide Kammern über den Etat nicht vereinigen können, so werden die bisher bewilligten Steuern bis zur Einigung forterhoben.“ Aber das Plenum des ersten Hauses hielt die streitigen Worte des Artikel 109 durch wiederholte Berathungen und Beschlüsse im October 1849, indeß nur mit 84 gegen 57 Stimmen schlechterdings aufrecht, während es die Art. 99 und 100 wesentlich in der heutigen Fassung genehmigte. Da schließlich die zweite Kammer bei Rückweisung ihrer

Revisionsvorschläge Seitens der ersten Kammer an sie von den obigen Beschlüssen nirgend abging, wurden die einander aufhebenden Artikel 99, 100, 109 in der Fassung des Textes der Verfassungsurkunde mit gleicher Geltung nebeneinander beibehalten.

Aus den Motiven der Beschlüsse und Anträge, sowie aus den Debatten obiger Verhandlungen ergibt sich übrigens, daß, wie heute, eine erhebliche Meinungsverschiedenheit obwaltete in dem Verständniß der „bestehenden Steuern und Abgaben“ des Art. 109. Die Einen behielten und behielten hierbei die obige Geschichte des Art. 109 im Auge und erklären den Ausdruck mit: die damals, 1848, bestehenden Steuern und Abgaben; daher lautet der Passus in den Revisionsverhandlungen von 1849 oft: die gegenwärtig bestehenden Steuern“. Die Andern faßten und faßten die Worte als allgemein gültige Bestimmung: die jedesmal bestehenden Steuern und Abgaben. Jene aber glaubten eben wegen seiner nur geschichtlichen, nur vorübergehenden Geltung den fraglichen Passus des Art. 109 streichen zu müssen, diese dagegen wollten ihn als eine bleibenden Bestimmung aufrecht erhalten wissen. Nun ist aber, wie gezeigt, der Art. 109 ein bleibender Bestandtheil unsrer Verfassungsurkunde geworden; er steht zwar nicht, wie es richtig wäre, in Titel VIII von den Finanzen, sondern unter den „Allgemeinen Bestimmungen“, nicht aber unter den Uebergangsbestimmungen. Sonach bleibt für seine Auslegung das Verständniß derer maßgebend, welche ihn 1849, als er ein bleibender Artikel wurde, eben in dieser Stellung auffaßten und vertheidigten. Und diese sahen den Art. 109 ausdrücklich als eine Einschränkung des in den Artikeln 99 und 100 begründeten unbegrenzten Steuerbewilligungsrechtes der Volksvertreter an und als eine nothwendige Einschränkung, um, wie es in der Revisionscommission der zweiten Kammer ausgesprochen wurde, die Gefahren des Steuerverweigerungsrechtes der Kammern zu vermeiden, wodurch das absolute Veto der Krone vernichtet werden und die ganze Staatsmaschine ins Stocken gerathen könne. Schärfere noch drückte sich der Centralauschuß der ersten Kammer dahin aus: Man dürfe keinen derartigen Unterschied zwischen gewöhnlichen Gesetzen und Steuergesetzen durch Streichung des Art. 109 statuiren, widrigenfalls man die Kammer über den König erhebe, wenn einer Kammer allein das Recht der Aufhebung bestehender Steuergesetze beigelegt werde. Es sei ein den Keim der Revolution in sich tragender Grundsatz, wenn die Verfassung festsetze, daß die einfache Weigerung einer der beiden Kammern ein neues Budget festzusetzen, die Forterhebung der bestehenden Steuern verhindern könne. Ebenso wurde damals (1849) von Seiten der Staatsregierung ausdrücklich bestritten, daß der Art. 109 nur eine vorübergehende Bedeutung habe. Dergleichen Zeugnisse für die Auffassung des Art. 109 als eines bleibenden und als eine absichtliche Beschränkung der Art. 99 und 100 lassen sich aus den

Revisionsverhandlungen der Kammern 1849 in Menge beibringen; man verwies dabei gerade auf Art. 99, welcher den Kammern das Ausgabeverweigerungsrecht an Stelle des in Art. 109 enthaltenen Steuerverweigerungsrechtes sichere.

Aus dieser geschichtlichen Vorführung erhellt der oben angegebene Sinn des heutigen Art. 109. Er beschränkt auf das Neueste in der angegebenen Weise das constitutionelle Steuerbewilligungsrecht (Art. 99. und 100.) der Volksvertreter und bleibt — eine neue Perle unseres Scheinconstitutionalismus — in der Hauptsache bei dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 28. Juni 1832 (!) Art. 2 stehen: „Keinem deutschen Souverain dürfen durch die Landstände die zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden.“ (v. Meyer, Corp. const. Germ. I. p. 74.)

Mag man dies für Preußen und Deutschland noch so unwillig tragen, noch so schwer fühlen, man muß es als geltendes Gesetz der Gegenwart anerkennen und kann es nur auf gesetzlichem Wege ändern (Art. 107; 62.).

Wendet man die bisher entwickelten Grundsätze auf die in gewissem Sinne noch schwebende Frage der Gebäudesteuer an, so zeigt sich, daß die zweite Kammer nicht berechtigt war, den auf Grund des Gesetzes von 1861 durch die Regierung in dem Budgetentwurf von 1865 aufgeführten Posten der Gebäudesteuer lediglich abzusetzen. Denn die gesetzlich seit 1861 bestehende, vom 1. Januar 1865 ab fällige Steuer konnte gemäß Obigem verfassungsmäßig nur ein Gesetz beseitigen. Die Gründe, welche die Redner der entgegengesetzten Ansicht, besonders Waldeck, Löwe, Schulze-Delitzsch, am 13. Mai d. J. für die von ihnen beantragte und vertheidigte Absetzung der Steuer anführen, erweisen sich als nicht stichhaltig.

Waldeck sieht die Steuer als noch nicht bestehende dem Hause gegenüber an, weil sie erst mit dem 1. Januar 1865 fällig, das Budget aber gemäß Art. 99 der Verfassung vor Beginn des Budgetjahres festgestellt werden soll. Wenn auch die Praxis bisher das „im Voraus“ des Art. 99 stets illusorisch gemacht hat, ja nach dem Gesetze vom 18. Mai 1857 über die Einberufung der Kammern vom November bis Mitte Januar illusorisch machen muß, so hat Waldeck doch sicher darin Recht, daß das Haus die Gebäudesteuer jetzt so ansehen muß, als wäre sie vom bevorstehenden 1. Januar 1865 erst fällig. Aber, wie oben gezeigt, liegt darin kein Heil für Waldecks Ansicht. Die Steuer ist zwar erst vom 1. Januar 1865 fällig, aber das Recht der Regierung und die Pflicht der Bürger, sie von dieser Zeit ab zu fordern resp. zu zahlen, bestehen schon seit dem Gesetze von 1861 und durch dieses. Damit besteht bereits die Steuer vor dem 1. Januar 1865. Schon durch das Gesetz von 1861 allein sind die preussischen Staatsbürger gemäß Art. 99, 100, 109 verpflichtet, vom 1. Januar 1865 ab der Regierung die Gebäudesteuer zu zahlen; denn für

die Steuerforderung der Regierung ist jenes Gesetz der genügende Rechtstitel. Andererseits würden aber auch die Volksvertreter obige Artikel der Verfassung verletzen, wenn sie die gemäß obiger Ausführung nunmehr bestehende Steuer in dem Budget für 1865 — mag dies an sich zur Erhebung der Steuer auch nicht mehr erforderlich sein — nicht annähmen, sondern verwürfen. „Denn die bestehenden Steuern bilden eine verfassungsmäßig nothwendige Einnahmeposition des jedesmaligen Budgets.“ — Was Waldeck alsdann zur geschichtlichen Interpretation der Artikel 99, 100 und 109 anführt, ist gewiß nicht mit dem wohlfeilen und ungehörigen „Kammerklatsch“ des Abgeordneten Stavenhagen gegen Frenzel abzufertigen, sündet aber in obiger geschichtlicher Ausführung seine Erledigung. Versteht er unter den „bestehenden Steuern und Abgaben“ des Art. 109 nur diejenigen, welche 1850 bestanden, so faßt er den Art. 109 immer noch als Uebergangsbestimmung, nicht als den bleibenden Theil der Verfassung, als welcher Art. 109 heute in unsrer Verfassungsurkunde steht, und zu welchem er auf dem oben gezeichneten geschichtlichen Wege wurde. Dies aber ist der Angelpunkt des ganzen Widerstreits der Ansichten. Wenn Gneist davon absehen, den Art. 109 fortdenken will und nur betont, die Gebäudesteuer beruhe auf dem Gesetze von 1861 und dieses könne nur durch ein Gesetz in Uebereinstimmung der drei gesetzgebenden Factoren (Art. 62) ganz oder theilweise beseitigt werden, so hilft dies zur Erledigung des Conflictes gar nichts; denn das ist ja eben die principielle Frage hierbei, ob und in wie weit ein Steuergesetz, wie das von 1861, durch die Artikel 99, 100 und 109 nicht von den allgemeinen Bestimmungen der Verfassung über die Veränderung und Aufhebung der Gesetze ausgenommen sei. Zur Erledigung dieser Frage muß man auf den Art. 109 eingehen.

Löwe vindicirt — gegenüber den obigen Artikeln der Verfassung ohne gesetzlichen Grund — der Kammer ein volles constitutionelles Steuerbewilligungsrecht. Dann führt er aus, die Umstände, welche 1861 das Gesetz über die neue Steuer nöthig machten, hätten alle sich jetzt geändert. (Staatsausgaben, gesteigerte Einnahmen, erschöpfte Steuerkraft, Budgetlosigkeit.) Daher würden die damaligen Gesetzgeber heute nicht das Gesetz der Gebäudesteuer annehmen; auf die ratio legis komme es an. — Man ersieht, der Redner verwechselt ebenfalls die Fälligkeit der Steuer vom 1. Januar 1865 mit dem seit 1861 bereits bestehenden Gesetze ihrer Begründung. Laut obiger Ausführung muß er zur Verwirklichung seiner Ansichten ein Gesetz beantragen über die Beseitigung der Gebäudesteuer, oder über die Erweiterung des Steuerbewilligungsrechts des Abgeordnetenhauses zu einem wirklich constitutionellen. Beides wäre vergeblich und das ist trostlos — aber gesetzlich. Der von Löwe und seinen Stimmgenossen in dieser Frage angerathene oder beantragte Hilfsweg verläßt den gesetzlichen Boden. Will man das, so bedarf es keiner Debatte, keiner Beschlüsse.

Schulze-Delisch bringt einen ganz neuen Gesichtspunkt in die Frage. Er sagt: Etatisirt müssen die Steuern werden; die Etatisirung entscheidet darüber, ob im laufenden Etatsjahr die Steuer für die bestimmten Staatszwecke bewilligt werden soll, oder nicht; die Verfassung sagt klar, daß alle Ausgaben im Etat angelegt und von der Landesvertretung genehmigt werden müssen; auf Grund dessen ist das Haus berechtigt, wegen Ueberlastung des Volkes, ja schon wegen der Regierung zugestandner unrichtiger Veranlagung der Gebäudesteuer diese im Etat zu streichen. — Diese Sätze entbehren der gesetzlichen Grundlage. Steuern brauchen nicht etatisirt zu werden, lehrt Art. 109. (Nicht auch schon der zweite Theil des Art. 100?) Das Steuergesetz allein, so hier dasjenige von 1861, berechtigt die Regierung zur Forderung, verpflichtet die Bürger zur Zahlung. Das Recht zur Bewilligung oder Verweigerung der Staatsausgaben besitzt allerdings die Landesvertretung unbegrenzt. Denn Art. 99 stellt als Rechtstitel der Ausgaben nur das von den Volksvertretern genehmigte Budget fest, Art. 109 läßt die einmal bestehenden Ausgaben nicht fortbestehen bis zur gesetzlichen Aufhebung. Die Verfassung kennt keinen andern Rechtstitel dafür als das Budget; der Minister, welcher eine noch im Etat unbewilligte Ausgabe macht, verletzt die Verfassung, die Ausgabe hat keine gesetzliche Grundlage; das Ausgabebewilligungsrecht soll dem Volke ein gleich wirksames constitutionelles Zwangsmittel, wie sonst das Steuerbewilligungsrecht, sichern. Alle diese Sätze sind in den Debatten der Revision der Verfassung 1849, dann 1850, 1851 wiederholt von beiden Kammern anerkannt, selbst der damalige Finanzminister v. Rabe forderte, eben weil er sie ausdrücklich als richtig bezeichnete, eine verfassungsmäßige Prolongation des alten Stats in das neue Budgetjahr hinein bis zur verspäteten Feststellung des neuen Budgets. Allein diese noch so weite Ausdehnung des Ausgabebewilligungsrechts hilft nichts für die Gebäudesteuer. Schulze vergißt, daß für Erhebung der bestehenden Steuern ausdrückliche und von den Ausgaben gesonderte Bestimmungen der Verfassung existiren. Nach ihnen, den obigen, erhebt die Regierung diese Steuern zweifellos berechtigt fort, und das Abgeordnetenhaus kann daran nichts streichen, nichts hindern. An den Posten der Ausgaben mag es ändern und verwerfen, so viel es will, bei den Steuern, und so bei der Gebäudesteuer, zieht der Art. 109 ihm eine feste Grenze. Welche Mißverhältnisse etwa durch solche Bestimmungen zwischen Ausgaben und Einnahmen im Staatsbudget erwachsen können, hat dieser Aufsatz nicht zu erörtern, noch zu verantworten. — Die Grundsätze, welche Schulze hierbei entwickelt, sind wirtschaftlich und rechtlich durchaus zu billigen, — sie stehen nur nicht in unserer Verfassung, vielmehr sagt diese im Art. 109 gerade das Gegentheil.

Wenn also am 13. Mai das Abgeordnetenhaus die Gebäudesteuer im Etat stehen ließ und nicht absetzte, blieb es auf gesetzlich-verfassungsmäßigem

Boden. Ob es bei der beabsichtigten neuen Beantragung, den Posten zu streichen, sich von jenem Boden entfernen wird oder sollte, ist hier nicht zu untersuchen. Wo ist die genaue Grenze des Gesetzes? dies sollte untersucht und ausgesprochen werden. Mag das Resultat noch so sehr dem, der es aussprach und den Lesern unconstitutionell, unjuristisch, unwirthschaftlich, unvernünftig erscheinen, mag es die Leidenschaft des Herzens erregen über solche Fesseln einer constitutionellen Volksvertretung, einer constitutionellen Verfassung, es trägt einen unersegliehen Vorzug mitten in die Parteiconflicte: das Sichere der Wahrheit. Diese dient stets einer politisch durch und durch aufgeregten Zeit, wie ganz vornehmlich jetzt uns Preußen, wo wir unsre Verfassung, ja unsere wirthschaftlichen, unsere Rechts- und unsere öffentlichen Sittenzustände allseitig und dauernd gefährdet sehen. Der Abgeordnete Ziegler ruft am 19. Mai im Hause aus: „Täglich geschieht Ungeheures vor unsern Augen, aber wir sehen es kaum vor lauter Abstumpfung durch die Wirthschaft in diesen langen Jahren. Wir sind angekommen an der Stelle, an der eine vollständige Desorganisation der Geister eintritt, die Armand Marrast in einer Bertheidigung vor dem französischen Pairshofe richtig bezeichnete, indem er ausrief: die Perverfität ist Euch von dem Unterleibe ins Gehirn gestiegen, Ihr könnt nicht mehr denken!“ In solchen Zeiten ist es letzter, äußerster Gewinn, genau die Grenze des noch geltenden Gesetzes vor Augen zu sehen, und wäre es nur, um danach die Schritte zu bemessen über das Gesetz hinaus.

Eine Frage zum Schluß. Schulze-Delitzsch ist so beflissen, ein richtiges Verhältniß zwischen Staatsausgaben und Einnahmen, zwischen Staatsausgaben und Volksbelastung herzustellen. Schon vor Berathung des Budgets hielt die Provinzialcorrespondenz den liberalen Parteien die „unglaubliche Leichtfertigkeit“ vor, mit der sie die Quanta der einzelnen Posten des Budgets behandelten.

Nun sind 7 Millionen Thlr. im Militäretat gestrichen, in anderen Posten eine Zahl kleinerer Summen; erhöht wurde kein Ausgabeetat. Und trotzdem bewilligten Commission und Haus die Veranlagung der Gebäudesteuer mit 3,506,000 Thlr., während sie ursprünglich (Gesetz von 1861) nur auf 2,843,260 Thlr. veranschlagt war und während eine Resolution (Nr. 5.) ausdrücklich beantragte, obige Erhöhung der Steuer auf letzteren Betrag herabzusetzen, oder vielmehr den Posten auf letzteren, gesetzlichen Betrag festzusetzen.

Kein Gesetz stand und steht hier dem Hause entgegen. Die „bestehende Steuer des Gesetzes von 1861“ beruhte nur auf 2,843,260 Thlr., die Erhöhung im jetzigen Budgetentwurf um 662,740 Thlr. ist eine neue, an der selbst Art. 109 der Verfassung dem Hause das Steuerverweigerungsrecht zugestehen muß, — und trotz alledem und bei so triftigen Gründen zu Ersparnissen selbst derer, die jetzt für die ganze Post der neuen Steuer stimmten, giebt man der „budgetlosen“, „verfassungswidrigen“, „von jedem „Vertrauen ausgeschlossenen“

Regierung hier freiwillig fast 700,000 Thlr. und setzt damit die Steuer für die Zukunft mindestens auf  $3\frac{1}{2}$  Million jährlich fest.

Wo bleibt hier die Berücksichtigung des richtigen Verhältnisses zwischen Ausgaben und Einnahmen im Etat, zwischen Ausgaben und Belastung des Volkes?

## Von gothischer Baukunst alter und neuer Zeit.

### 2.

Wir haben in unseren bisherigen Erörterungen das geometrische Element des gothischen Stils außer Acht gelassen, um dessen willen Julius Meyer ihm den eigentlich künstlerischen Charakter abspricht. Aber wir glaubten der Sache nur ihr Recht zu thun, wenn wir denselben Weg einschlugen, den die unbefangene Betrachtung der Werke selbst nimmt, nämlich von der Aufnahme des Ganzen durch die Aneignung der Theile in die Untersuchung des constructiven Principis hinein. Es ist nun wahr, daß ein gothischer Bau aus einer zu Grunde gelegten Quadratur oder Triangulatur, nämlich aus den möglichen Uebereckstellungen von gleichseitigen Dreiecken und Quadraten mit Hinzunahme des Kreises entworfen wird oder entworfen werden kann. Die Formel des Ganzen liegt im Choraschluß; „aus des Chores Maß und Gerechtigkeit“, wie die alten Meister es nennen, entwickelt sich alles. In der Figur, aus welcher der Chor geschlossen wird, und der ihr zu Grunde liegenden Hilfsconstruction liegen alle Maße, welche zur Anwendung kommen, Länge und Breite des Langhauses und der Flügel, Weite der Pfeilerabstände, Weite der Fenster, Stärke der Mauern und Strebepfeiler; der Aufriß wiederum enthält die Seitenlinien oder Diagonalen oder Cubusdiagonalen u. s. w. der Grundfigur als Vielfache; die Gliederungen und Verzierungen endlich, die Abfassungen, Wasserschläge, Hohlkehlen, Plättchen, Nasen, das Maßwerk, selbst die Grundformen des Laubwerkes lassen sich aus der Quadratur der Mauerstärke finden. Man sieht, die gothische Baukunst verfährt auf dieselbe Weise, wie die gothische Denkkunst. Die eine wie die andre greift der Stoff mit einer fertigen Formel an und freut sich, ihn von Außen her zu bewältigen. Aber haben sie ihm darum den Geist ausgetrieben? Wer würde, wenn er etwa durch die Werke des